



GL 2010/1097



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

Institut für Rechtsmedizin

## **Merkblatt - Indikation für körperliche Untersuchung**

Indikation für den Beizug des IRM-Arztes ist grosszügig zu stellen.

Fragen sind durch Beizug des IRM in der akuten Phase viel einfacher zu beantworten als durch späteres Aktengutachten. Das IRM ist auch bereit, die Verfahrensleitung im Einzelfall telefonisch über das geeignet erscheinende Procedere zu beraten.

Der Beizug des IRM empfiehlt sich in den folgenden Situationen:

- wenn von der Täterschaft Tötungsabsicht geäussert wurde
- wenn Verdacht auf einen Tötungsversuch besteht
- wenn komplexe Spuren- und Beweisdokumentationen anstehen
- wenn bedeutungsvolle rekonstruktive Fragestellungen zu beantworten sind
- wenn Verdacht/Hinweis auf eine Strangulation (Würgen, Drosseln) besteht
- wenn relevante bleibende Folgen zu erwarten sind (Invalidität, bleibende AUF)
- wenn sich die Frage nach einer akuten Lebensgefährdung stellt
- wenn ein Tatwerkzeug, eine Waffe oder ein gefährlicher Gegenstand benutzt wurde
- generell bei Kindesmisshandlung (Zürich: Kinderschutzgruppe Kinderspital)
- aktuell bei Sexualdelikten
- bei Verdacht auf Selbstverletzung

Grundsätzlich sollten nicht nur die Geschädigten, sondern auch die Tatverdächtigen untersucht werden. Bei geformten Verletzungen ("Abzeichnung" eines Tatwerkzeuges auf der Haut) besteht im IRM-UZH die Möglichkeit einer 3D-Dokumentation im Hinblick auf Zuordnung oder Ausschluss eines Tatwerkzeuges.